



GEMEINDE
REINACH
AARGAU

ABFALLREGLEMENT

DER GEMEINDE REINACH AG

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Verantwortlichkeiten	4

II. Organisation, Entsorgungsdienst

§ 4	Allgemeines	5
§ 5	Sammelstellen	5
§ 6	Wöchentliche Abfuhr	5
§ 7	Bediente Strassen	5
§ 8	Bereitstellung	6
§ 9	Kehrichtsäcke	6
§ 10	Sperrige Einzelkehrichtstücke	6
§ 11	Container	6/7
§ 12	Küchen- und Gartenabfälle	7
§ 13	Spezialabfahren	7
§ 14	Pflicht zur Trennung des Abfalls, unzulässige Ablagerungen	7/8

III. Finanzierung

§ 15	Allgemeines	8/9
§ 16	Gebühren	9

IV. Vollzug und Rechtsschutz

§ 17	Vollzug	9
§ 18	Rechtsschutz	10
§ 19	Strafbestimmungen	10

V. Schlussbestimmungen

§ 20	Inkrafttreten	10/11
------	---------------	-------

Die Einwohner-Gemeindeversammlung Reinach, gestützt auf

- Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen vom 08.10.1971
- Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983
- § 44 der Kantonsverfassung
- § 20 Abs. 2 lit i und § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978
- § 21 ff des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977

beschliesst das folgende

A B F A L L R E G L E M E N T

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umwelt-schonende Abfallentsorgung und womöglich -wiederverwertung.

§ 2

Geltungsbereich

Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer oder kantonaler Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

§ 3

Verantwortlichkeiten

¹ Jeder Abfallverursacher ist dafür verantwortlich, dass seine Abfälle vorschriftsgemäss beseitigt werden.

² Die Gemeinde ist zuständig für

- a) die Organisation und Bereitstellung von Sammelstellen für wiederverwertbare Abfälle
- b) das Einsammeln von Haushaltsabfällen, die der Verbrennung zugeführt werden

c) die Organisation der Grünabfuhr

³ Die Gemeinde kann Aufgaben gem. Abs. 2 auch Privaten übertragen.

⁴ Verursacher von grossen Abfallmengen oder Sonderabfällen können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall vorschriftsgemäss, auf eigene Kosten, selber zu beseitigen.

II. Organisation, Entsorgungsdienst

§ 4

Allgemeines

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Betrieb von Sammelstellen, wöchentlichen Abfahren und speziellen Abfahren.

§ 5

Sammelstellen

Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Abfälle, die den Sammelstellen zu übergeben sind. Er bestimmt Standorte und Benützungszeiten der Sammelstellen, und kann für sperrige Kehrichtstücke eine Gebühr erheben, die nicht höher sein darf als die Gebühr nach § 16 dieses Reglementes.

§ 6

Wöchentliche Abfuhr

Der Kehricht, der weder einer Sammelstelle zugeführt werden kann, wird pro Woche mindestens einmal abgeführt.

§ 7

Bediente Strassen

¹ Die Abfahren werden nur ab öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Die Bauverwaltung kann für einzelne Ueberbauungen, Wohnstrassen, Sackgassen etc. Standplätze bezeichnen.

§ 8

Bereitstellung

Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein.

§ 9

Kehrichtsäcke

Der Kehricht ist in offiziellen mit dem Signet der Gemeinde Reinach versehenen Kehrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit maximal 25 kg Gewicht bereitzustellen.

§ 10

Sperrige Einzelkehrichtstücke

Sperrige Einzelkehrichtstücke oder nicht offizielle Kehrichtsäcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Sie dürfen das Ausmass von 100 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

§ 11

Container

¹ Die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke können auch in Normcontainer bereitgestellt werden.

² Der Gemeinderat kann bei Mehrfamilienhäusern die Anschaffung von Normcontainern vorschreiben.

³ Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Kehricht sind verpflichtet, diesen in Normcontainern, welche klar zu bezeichnen sind (Firmenname und Adresse), bereitzustellen. Anstelle der Gebührenerhebung über die Kehrichtsäcke und Gebührenmarken kann der Gemeinderat die Gebührenbelastung hier auch pro geleerten Container bewilligen.

§ 12

Spezialabfahren

Nach Bedarf werden für Küchen- und Gartenabfälle, Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt.

§ 13

Küchen- und Gartenabfälle

¹ Küchen- und Gartenabfälle sind in dazu geeigneten, offenen Behältnissen bereitzustellen.

² Sperrige Gartenabfälle sind zu bündeln.

§ 14

Pflicht zur Trennung des Abfalls; unzulässige Ablagerungen

¹ Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach Massgabe der in den §§ 5,6 und 12 vorgesehenen Möglichkeiten der Abfallbeseitigung zu trennen.

² Insbesondere sind untersagt:

- a) das Deponieren von Kehrriechsäcken ohne das offizielle Signet sowie sperriger Einzelkehrriechstücke ohne Gebührenmarke
- b) das Ablagern von Abfällen auf privatem Grund, mit Ausnahme der kompostierbaren Abfälle
- c) das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem Grund ausserhalb der Sammelstellen und der bedienten Strassen
- d) das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem Grund durch auswärtige Personen

III. Finanzierung

§ 15

Allgemeines

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde Reinach. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Gebühren
- b) Beiträge Dritter (Staat und Bund)
- c) Erlöse aus dem Verkauf gesammelter Altstoffe
- d) Steuermittel

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (§ 3 Abs. 4); Oel- und Benzinabscheiderentleerungen; sind von den Betroffenen direkt zu tragen.

§ 16

Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Kehrichtsäcke, das Sperrgut und die Container fest.

² Die Gebühren sind so anzusetzen, dass die Abfallbeseitigung (exkl. Kosten für Spezialabfahren) finanziell selbsttragend ist.

³ Container- und Kehrichtsackgebühr sind im Verhältnis zu ihrem Volumen festzulegen. Der Preis für eine Gebührenmarke muss so festgelegt werden, dass damit die Kosten für die Sperrgutabfuhr voll gedeckt werden.

⁴ Eine Gebührenanpassung durch den Gemeinderat erfolgt, sobald die Kostendeckung weniger als 90 % beträgt.

IV. Vollzug und Rechtsschutz

§ 17

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

§ 18

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 19

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 500.00 geahndet.

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

V. Schlussbestimmung

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Kehrrechtreglement vom 19. Dezember 1972 aufgehoben.

Reinach, 13. Juni 1989

GEMEINDERAT REINACH AG
Der Gemeindeammann:

M. Heiz

Der Gemeindeschreiber:

P. Walz